

Organisationsverantwortung im Unternehmen

Schwerpunkt Anlagenbetreiber gemäß DIN VDE 0105-100
(VDE 0105-100)

Immer wieder hat die verantwortliche Elektrofachkraft (VEFK) mit der folgenden Problematik zu kämpfen: In ausländischen Unternehmen in der Bundesrepublik, aber auch in deutschen Unternehmen, möchte die VEFK die Anforderungen aus der DIN VDE 0105-100 (VDE 0105-100) umsetzen und wird dabei häufig von der Unternehmensführung ignoriert und behindert.

In der Bundesrepublik Deutschland gilt das sogenannte Territorialprinzip. Dadurch gelten für jeden Menschen/gilt für jede juristische Person, der/die sich in dem Herrschaftsbereich dieses Staates aufhält das deutsche Recht.

Gemäß Artikel 2 des Grundgesetzes (GG) [1] ist dieser Staat verpflichtet, das Leben und die körperliche Unversehrtheit eines Jeden zu schützen. Im staatlichen Arbeitsschutzrecht geschieht dieses vorrangig durch das Arbeitsschutzgesetz und das Arbeitssicherheitsgesetz.

Eine FK hat dafür zu sorgen, dass die Mitarbeiter und Dritte genauso gesund zu Hause ankommen, wie sie morgens erschienen sind.



©MEBEDO

Abb. 1: Führungskraft und Arbeitsschutz ist fest miteinander verschweißt

Daneben existiert in unserer Rechtsordnung gleichberechtigt das autonome Arbeitsschutzrecht der Unfallkassen, was durch die Unfallverhütungsvorschriften als zwingend einzuhaltende rechtliche Vorgabe gelebt wird. § 3 des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) [2] fordert von dem Arbeitgeber, dass er die geeignete Organisation der Sicherheitsanforderungen und des Gesundheitsschutzes garantengleich zu gewährleisten hat. Handelt er falsch oder handelt er trotz bestehender Rechtspflicht nicht, dann ist sein Verhalten gesetzeswidrig, haftungsrechtlich relevant und außerdem auch strafbar.

Generelle Pflicht des Arbeitgebers

Die generelle Pflicht des Arbeitgebers zur Organisation seines Betriebes leitet sich aus dem § 3 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) [2] ab. Hier heißt es in Absatz 2: Zur Planung und Durchführung der Maßnahmen nach Absatz 1 hat der Arbeitgeber unter Berücksichtigung der Art der Tätigkeiten und der Zahl der Beschäftigten

1. für eine geeignete Organisation zu sorgen und die erforderlichen Mittel bereitzustellen [...]

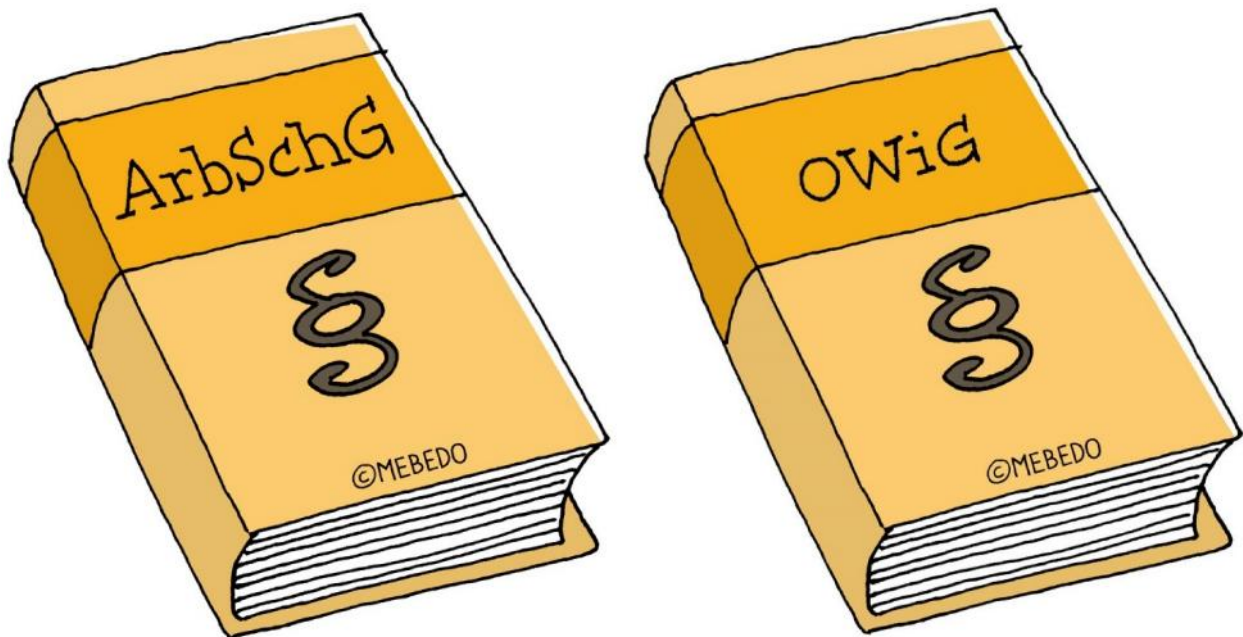


Abb. 2: Wichtige dringend zu beachtende Gesetze bei der Pflichtendelegation

Diese Aussage gilt natürlich für alle Bereiche eines Betriebes, auch für den Elektrobereich, sofern dieser vorhanden ist. Speziell für die Organisation des Elektrobereiches gibt es hier noch EN-, DIN- und VDE-Normen, welche als Umsetzungshilfe für die gesetzlichen Vorgaben des ArbSchG angewendet werden können. Hier sind speziell die Normen DIN VDE 1000-10 (VDE 1000-10) [3] und die DIN EN 50110-1 (VDE 0105-1) [4] oder die aktualisierte deutsche Fassung der vom Leser [5] bereits erwähnten DIN VDE 0105-100 (VDE 0105-100) [6] inkl. der DIN VDE 0105-100/A1 (VDE 0105-100/A1) [7] zu erwähnen. Aus der DIN VDE 1000-10 (VDE 1000-10) [3] lässt sich aus dem Anwendungsbereich ableiten, wann das Unternehmen eine verantwortliche Elektrofachkraft (VEFK) benötigt und welche Qualifikationsanforderungen an diese gestellt werden. Dies wurde bei den Betrieben der anfragenden Verantwortlichen Elektrofachkräfte [5] durch die Delegation von Unternehmerpflichten, hier für den elektrotechnischen Betriebsteil des Unternehmens gemäß § 13 ArbSchG, Absatz 2 „Verantwortliche Personen“ [5] und DGUV Vorschrift 1, § 13 „Pflichtenübertragung“ [8], bereits durch den Unternehmer, „Beauftragung/Bestellung einer VEFK“, durchgeführt. Der

Unternehmer organisiert dies meist so, da er selbst nicht die notwendige Fachlichkeit oder die zeitliche Ressource für die Wahrnehmung der Verantwortung besitzt.

Hinweis zur Pflichtenübertragung:

-) Die Voraussetzungen der Pflichtenübertragung sind dem § 9 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) zu entnehmen.
-) Diese Vorschrift ermöglicht es dem Unternehmer, jede ihm obliegende Pflicht grundsätzlich auf jede Person zu übertragen. Aus dem Gesichtspunkt der Aufsichtspflicht kann sich für ihn sogar die Verpflichtung ergeben, gewisse Pflichten auf andere Personen zu übertragen, nämlich dann, wenn die ihn als Inhaber des Betriebes treffenden Pflichten so zahlreich und vielschichtig sind, dass er außerstande ist, sie selbst im Einzelnen wahrzunehmen.



Abb. 3: Gebetsbuch für jede Elektrofachkraft

Weiterhin gibt es jedoch in der DIN EN 50110-1 (VDE 0105-1) [4] sowie in der deutschen Fassung DIN VDE 0105-100 (VDE 0105-100) [6] die Forderung, einen Anlagenbetreiber für die elektrischen Anlagen zu bestellen. In der DIN EN 50110-1 (VDE 0105-1) [4] wie auch DIN VDE 0105-100 (VDE 0105-100) [6] heißt es unter 3.2.1, Anlagenbetreiber: „Person mit der Gesamtverantwortung für den sicheren Betrieb der elektrischen Anlage, die Regeln und Randbedingungen der Organisation vorgibt.“

Anmerkung 1 zum Begriff: Diese Person kann der Eigentümer, Unternehmer, Besitzer oder eine benannte Person sein, die die Unternehmerpflichten wahrnimmt.

Anmerkung 2 zum Begriff: Erforderlichenfalls können einige mit dieser Verantwortung einhergehende Verpflichtungen auf andere Personen übertragen werden. Bei umfangreichen oder komplexen Anlagen kann diese Zuständigkeit auch für Teilanlagen übertragen sein (Siehe auch 4.3).“

Unter 4.3 von [4] und [6], Organisation, heißt es: „4.3.1 Jede elektrische Anlage muss unter der Verantwortung einer Person, des Anlagenbetreibers, stehen.“ „Die Rolle des Anlagenbetreibers kann von einer natürlichen Person aus der eigenen Organisationseinheit

oder aus einer dritten Organisationseinheit wahrgenommen werden. Im Falle einer fremden Organisationseinheit sollten der Bereich der elektrischen Anlage sowie der Zeitraum der Verantwortlichkeit mit der Benennung dokumentiert werden.“

In den Erläuterungen zur DIN VDE 0105-100 (VDE 0105-100) [6] (VDE Schriftenreihe 13 [9]) wird weiterhin ausgeführt: „Die Rolle des Anlagenbetreibers wird durch eine natürliche oder juristische Person wahrgenommen, in deren Zuständigkeitsbereich die elektrische Anlage liegt [...] Zu den klassischen Aufgaben des Anlagenbetreibers gehört es, für seine elektrischen Anlagen z. B. durch Inspektions-, Instandsetzungs- und Wartungsarbeiten, den ordnungsgemäßen und sicheren Betrieb der elektrischen Anlage zu gewährleisten. Der Anlagenbetreiber muss nicht Elektrofachkraft sein.“

Anmerkung: Den „unwissenden“ Unternehmer oder Betriebsinhaber trifft hier eine doppelte Pflicht. Zum einen ist er im Rahmen der ihm obliegenden Organisationsverantwortung gesetzlich verpflichtet, einen Kompetenzträger mit entsprechender Entscheidungs- und Umsetzungskompetenz so in den betrieblichen Aufbau einzubringen, dass garantiert ist, dass die fachlichen Erfordernisse zur Erlangung eines betriebs sicheren Zustands vorhanden sind und sich auch so in den betrieblichen Abläufen als „gelebte Wahrheit“ widerspiegeln. Diese Rechtspflicht ergibt sich aus § 93 Abs. 1 des Aktiengesetzes (AktG) [10] und § 43 GmbH-Gesetz (GmbHG) [11] und beschreibt die „Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters“.



Abb. 4: Unwissender Unternehmer

Zum anderen hat die Unternehmensleitung sich zu vergewissern, dass die im Rahmen der Organisationsvorgabe gewählte Organisationsform auch tatsächlich als sichere Aufbau und Ablaufstruktur zu erkennen ist. „Kennt oder versteht ein Betriebsinhaber wesentliche für seinen Geschäftsbetrieb geltende Bestimmungen nicht, so entfällt deswegen nicht seine Überwachungspflicht. Vielmehr muss er sich entweder die für seine Überwachungsaufgabe erforderlichen Kenntnisse verschaffen oder er hat ein innerbetriebliches Kontrollsystem zu organisieren, das er extern [...] überwachen lässt“, so das Bayerische Oberste Landesgericht (BayObLG), BayObLG, 10.08.2001 – 3 ObOWi 51/01, [12] zu den Pflichten der Unternehmensführung nach § 130 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) [13]. Der Gesetzgeber definiert den Begriff „Betreiber“, nach Kenntnisstand der Autoren dieses Beitrags, nur im Gentechnikgesetz, diese Definition ist jedoch für alle anderen Bereiche unbrauchbar. Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG 3 C47.02): „Das Fehlen einer gesetzlichen Definition des Begriffs Betreiber kann [...] nur dahin gedeutet werden, dass

der Gesetzgeber diesen Begriff für eindeutig hielt und ihn im Sinne des allgemeinen Sprachgebrauchs verwendet wissen wollte [...]

Insbesondere wenn vom Betreiben einer Maschine die Rede ist, steht für das allgemeine Sprachempfinden außer Frage, dass der tatsächliche Gebrauch und die Benutzung der Maschine gemeint sind. Betreiber ist danach derjenige, der – selbst oder durch seine Mitarbeiter – die Arbeit der Maschine steuert, sie an- und auch wieder abstellt und sie während des Betriebes überwacht. Entscheidend ist das Vorhandensein der tatsächlichen Sachherrschaft“.

Auch weitere Rechtsprechungen gehen in die gleiche Richtung. Der oberste Betreiber ist also immer der Geschäftsführer/Vorstand. Dieser kann selbstverständlich durch Delegation von Betreiberpflichten und Betreiberkompetenzen Teile seiner Betreiberpflichten weitergeben. Für die Auswahl der geeigneten (qualifizierten) Person, für die Festlegung des Aufgabenbereiches, für die Bereitstellung notwendiger Mittel und Ressourcen und für die Kontrolle seiner Delegation bleibt er jedoch weiterhin verantwortlich (Anhang 1).

Was Betreiberpflichten sind

Die Betreiberpflichten werden in der VDI 3810 Blatt 1.1 für TGA Anlagen [14] anschaulich dargestellt (Anhang 2). Auch Tabelle 1 zeigt eine Übersicht über allgemeine und spezielle gesetzliche Betreiberpflichten.



Abb. 5: Es treten unterschiedliche Akteure mit in die Betreiberverantwortung ein

Wie weit die Betreiberverantwortung reicht

Die Reichweite der Betreiberverantwortung wird durch den Anhang 3 aus der VDI 3810 Blatt 1.1 [14] dargestellt. Hieraus ist auch ersichtlich, dass der Betreiber für die elektrotechnischen Anlagen nur ein kleiner „Baustein“ der gesamten Betreiberverantwortung ist.

Rechtssichere Organisationsstruktur

Eine Möglichkeit der rechtssicheren Organisationsstruktur im Bereich der Elektrotechnik gemäß DIN VDE 0105-100 (VDE 0105-100) [6] i. V. m. der DIN VDE 1000-10 (VDE 1000-10) [3] zeigt Bild 4. Dies bedeutet: **Ebene 1**. Ebene 1 delegiert Unternehmerpflichten, die sie aus fachlichen und/oder zeitlichen Gründen nicht bewerkstelligen kann, auf ausgesuchte und hierfür qualifizierte Mitarbeiter.

Achtung: Hier ist der sogenannten Auswahlverantwortung nachweislich Rechnung zu tragen. Des Weiteren sind den ausgewählten Personen die entsprechenden Pflichten und Rechte zu übertragen. Der Delegierende bleibt jedoch kontrollierend weiter mit in der Verantwortung. Dies ist die sogenannte Aufsichts- und Kontrollverantwortung.



Kontrolle der Kontrolleure

Abb. 6: Der Arbeitgeber hat gegenüber der VEFK eine Auswahl- und Kontrollverantwortung. Die VEFK hat diese Auswahl- und Kontrollverantwortung gegenüber der EFK, EFKfT und EuP.

Hinweis: Eine komplette Freidelegation von Verantwortung gibt es nicht! Für den elektrotechnischen Teil der Betreiberverantwortung gibt der Betreiber (Ebene 1) diese Verantwortung an die verantwortliche Elektrofachkraft (VEFK) Ebene 2 nach DIN VDE 1000-10 (VDE 1000-10) Absatz 5.3 [3] ab. Diese muss die Voraussetzungen nach Absatz 3.1 (Elektrofachkraft (EFK) (Anhang 5) und 5.2 b oder c oder d oder e erfüllen (Techniker, Meister, Dipl.-Ing., Bachelor oder Master in einem elektrotechnischen Ausbildungsgang). Nach den Erfahrungen der Autoren wird sinnvollerweise die verantwortliche Elektrofachkraft (VEFK) per Bestellung durch die Ebene 1 zum Teilanlagenbetreiber für die elektrischen Anlagen bestellt. Die VEFK tritt dadurch mit in die Betreiberverantwortung bezüglich Elektrosicherheit ein.



Abb. 7: Übertragung der Unternehmerpflicht bzgl. Elektrosicherheit an die VEFK und meist auch als Anlagenbetreiber Elektrotechnik (gemäß VDE 0105-100)



Abb. 8: Bestellung der VEFK / Anlagenbetreiber Elektrotechnik

Hinweis: Die Generalverantwortung bleibt immer beim Unternehmer!

Der verantwortlichen Elektrofachkraft (VEFK) steht es nun frei, die von ihr übernommenen fachlichen Aufgabengebiete, als VEFK und/oder Anlagenbetreiber Elektrosicherheit, weiter zu delegieren und an mehrere geeignete und nachweislich fachlich qualifizierte Personen weiter zu verteilen (Ebene 3). Die VEFK kann nur an eine qualifizierte Elektrofachkraft (EFK) Aufgaben aus ihrem Fachbereich weiter delegieren. Der Gesellenbrief alleine reicht hierzu meist nicht aus.

Die Autoren:



Stefan Euler - Geschäftsführer der MEBEDO Consulting GmbH und MEBEDO Akademie GmbH sowie BDSH e.V. geprüfter Sachverständiger Elektrotechnik

Der Schwerpunkt seiner heutigen Tätigkeit liegt in der Beratung von Unternehmen beim Aufbau einer rechtssicheren Organisationsstruktur im Bereich der Elektrotechnik. Teilweise schließt dies auch die Übernahme der Verantwortung als externe verantwortliche Elektrofachkraft (VEFK) / Interim Manager Elektrosicherheit für die Unternehmen ein.

www.mebedo.de



Hartmut Hardt - Rechtsanwalt und Mitglied des Vorstandes der VDI-Gesellschaft Bauen und Gebäudetechnik.

Schwerpunkte seiner anwaltlichen Tätigkeit sind neben dem Ordnungswidrigkeiten-, Haftungs- und Strafrecht das Betreiberrecht.

Er arbeitet außerdem als Berater mit dem Schwerpunkt Betreiberverantwortung im Facility Management, ist Fachreferent und Fachbuchautor.

www.ra-hardt.de

Literatur

- [1] Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, Ausfertigungsdatum: 23.05.1949, zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 23.12.2014 I 2438.
- [2] Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG, Ausfertigungsdatum: 07.08.1996, Zuletzt geändert durch Art. 427 V v. 31.8.2015 I 1474.
- [3] DIN VDE 1000-10 (VDE 1000-10):2009-01 Anforderungen an die im Bereich der Elektrotechnik tätigen Personen.
- [4] DIN EN 50110-1 (VDE 0105-1):2014-02 Betrieb von elektrischen Anlagen – Teil 1: Allgemeine Anforderungen.
- [5] Hier kommen immer wieder Anfragen/Hilferufe von Verantwortlichen Elektrofachkräften aus den unterschiedlichen Unternehmen, siehe z. B. Hardt, H.; Euler, S.: Leseranfragen, VEFK trifft in Chefetage auf Ignoranz, Elektropraktiker, Berlin 71 (2017) 9, S. 707–710.
- [6] DIN VDE 0105-100 (VDE 0105-100):2015-10 Betrieb von elektrischen Anlagen – Teil 100: Allgemeine Festlegungen.
- [7] DIN VDE 0105-100/A1 (VDE 0105-100/ A1):2017-06 Betrieb von elektrischen Anlagen – Teil 100: Allgemeine Festlegungen; Änderung A1: Wiederkehrende Prüfungen.
- [8] DGUV Vorschrift 1 Unfallverhütungsvorschrift Grundsätze der Prävention vom 1. Oktober 2014.
- [9] Hoffmann, R.; Lantwin, A.; Nied, D.; Schäfer, J.: VDE-Schriftenreihe – Normen verständlich, Band 13, Betrieb von elektrischen Anlagen, Erläuterungen zu DIN VDE 0105-100:2015-10, 11., neu bearbeitete und erweiterte Auflage 2017.
- [10] Aktiengesetz (AktG), Ausfertigungsdatum: 06.09.1965, Zuletzt geändert durch Art. 5 G v. 10.5.2016 I 1142.
- [11] Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG), Ausfertigungsdatum: 20.04.1892, Zuletzt geändert durch Art. 14 G v. 23.6.2017 I 1822.
- [12] NJW Neue Juristische Wochenschrift, BayObLG: Überwachungspflicht des Unternehmers; NJW 2002, Heft 10, C. H. Beck.
- [13] Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG), Ausfertigungsdatum: 24.05.1968, zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2208).
- [14] VDI 3810 Blatt 1.1:2012-05 Betreiben und Instandhalten von Gebäuden und gebäudetechnischen Anlagen Grundlagen – Betreiberverantwortung, Verein Deutscher Ingenieure.

Tabelle 1

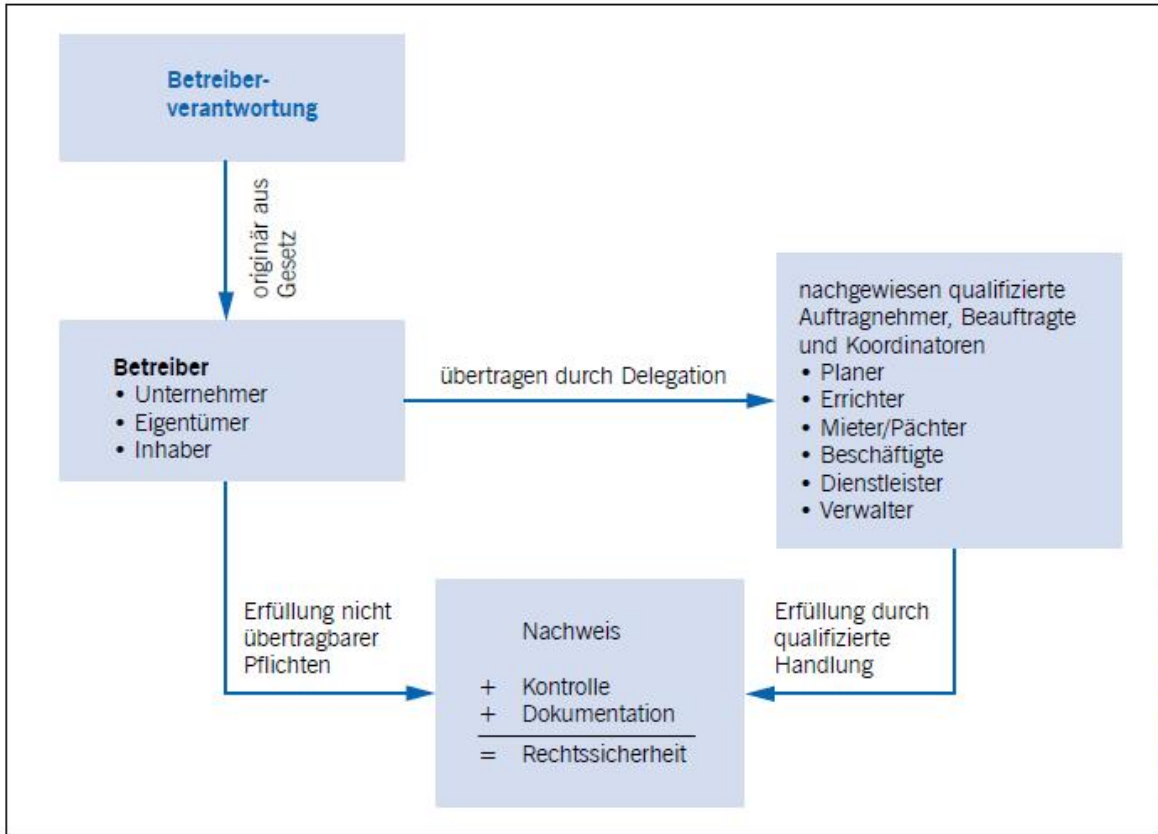
Gesetzliche Betreiberpflichten

allgemeine Pflichten (betrifft alle Führungskräfte)	spezielle pflichten (betrifft Betreiber technischer Anlagen)
Fürsorgepflichten gegenüber Beschäftigten	Verkehrssicherungspflichten
Durchführung von Gefährdungsbeurteilungen	Instandhaltungspflichten
Durchführung von Unterweisungen	Prüfpflichten für Maschinen und technische Anlagen
Koordinations- und Organisationspflichten (bezogen auf den Betrieb), Auswahlpflichten	Umgang mit Gefahrstoffen
Bestellung von Betriebsbeauftragten	Umgang mit Gefahrgütern
Prüfpflichten für Arbeitsmittel und Betriebsmittel sowie Gebäude	Koordinations- und Organisationspflichten (bezogen auf technische Anlagen)
Brandschutz, Rettungs-, Risiko-, Krisen-, Katastrophenmanagement	Hygienepflichten
Organisation Erster Hilfe	Dokumentationspflichten
Arbeitsmedizinische Vorsorge	
Bereitstellung persönlicher Schutzausrüstung	
Dokumentationspflichten (u. a. Erfassen und Anzeigen von Unfällen)	

Quelle: Glauche/GEFMA

Anhang 1

Betreiberverantwortung



Quelle: Euler; Hardt; VDI 3810 Blatt 1.1

Anhang 2

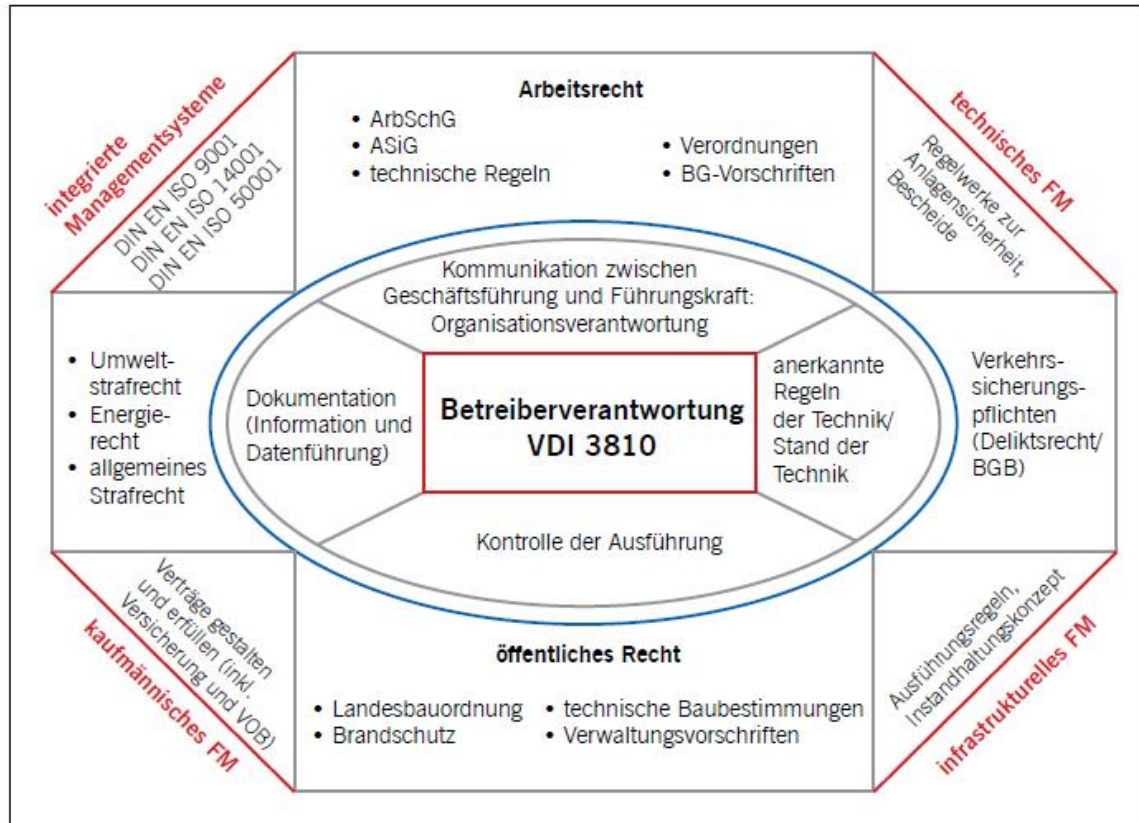
Übersicht über allgemeine und spezielle gesetzliche Betreiberpflichten

Pflichten beim Betreiben					
Übernahme	Betrieb/Nutzung	Umbau/Erweiterung	Leerstand	Übergabe	Verwertung
Aufbauorganisation festlegen	TGA-Anlagen in Betrieb nehmen/reaktivieren, prüfen, anmelden	Organisation regeln	TGA-Anlagen stilllegen/abmelden	Dokumentation zusammenstellen, übergeben	Arbeitsschutz/Verkehrssicherungspflicht bei Abbruch/Rückbau
Ablauforganisation festlegen	Instandhaltungsmanagement	Gefahrenquellen analysieren/minimieren	Regelungen und Kontrollen festlegen/durchführen	Übernehmer einweisen	Fremdfirmeneinsatz koordinieren
Organisation Verkehrssicherungspflichten	Störungsmanagement	Fremdfirmeneinsatz koordinieren	Dokumentation	Dokumentation	Entsorgung
Organisation Arbeitsschutz	Prüfpflichten nachkommen	Prüfung/Kontrolle/Überwachung Arbeitsschutz/Verkehrssicherungspflicht			Dokumentation
geeignete Mitarbeiter	Fremdfirmeneinsatz koordinieren	Dokumentation abfordern			
Betriebsbeauftragte benennen	laufende Kontrolle der Aufgabenerfüllung	Lebensdauerakten fortschreiben			
Gefährdungsbeurteilung					
Dokumentation	Dokumentation	Dokumentation			

Quelle: Euer, Harald: VDI 3610 Blatt 1.1

Anhang 3

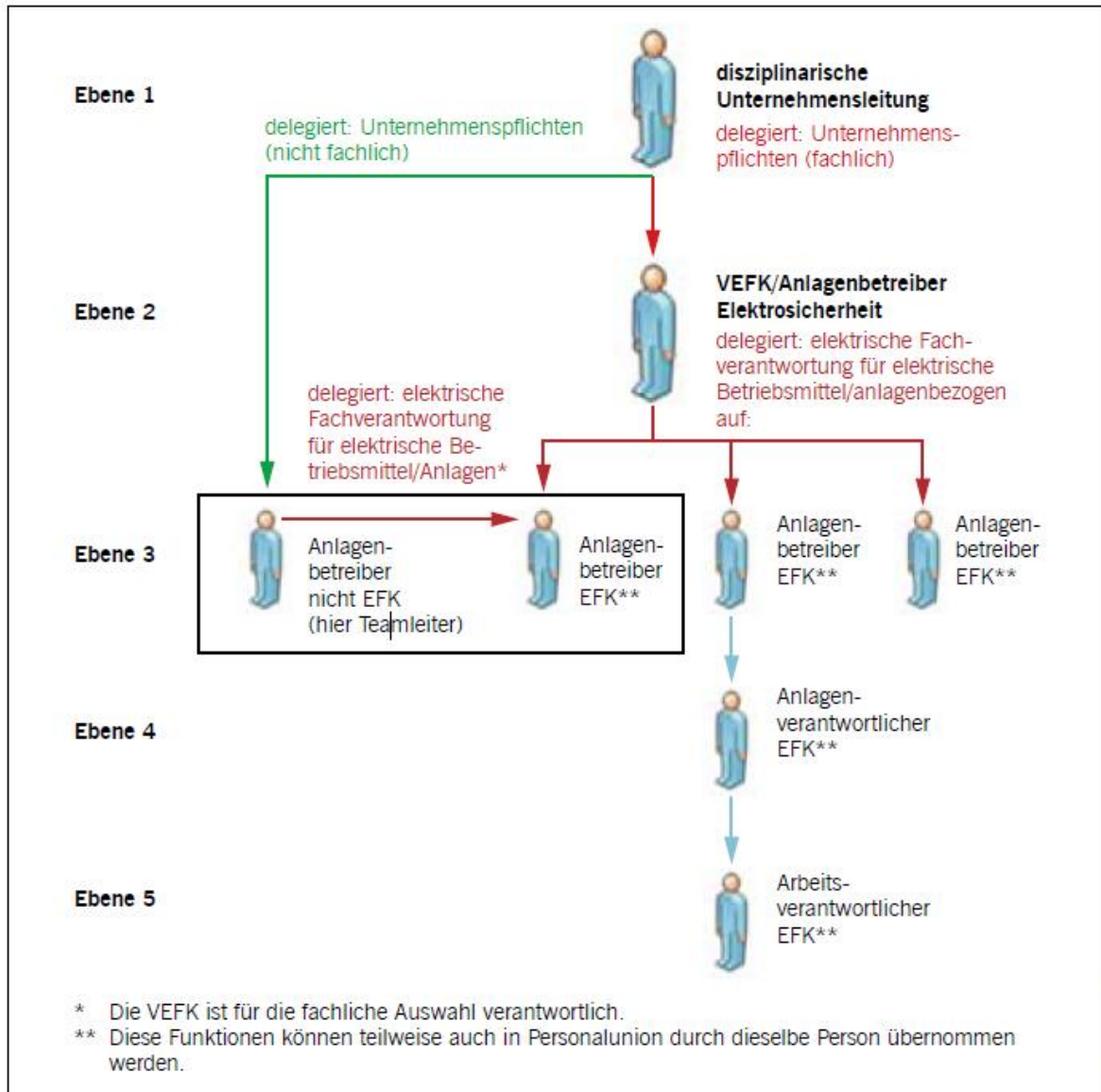
Veranschaulichung der Betreiberverantwortung



Quelle: Euler, Hardt; VDI 3810 Blatt 1.1

Anhang 4

Möglichkeit einer rechtssicheren Organisationsstruktur im Bereich der Elektrotechnik



Anhang 5

So ist die Elektrofachkraft in den Regelwerken z. B. VDE 1000-10 definiert

